



BLW_sda_CH-3003 Bern

An die mit
Bodenverbesserungen betrauten
Amtsstellen der Kantone

Referenz/Aktenzeichen: 2006-07-04/2

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: sda

Sachbearbeiter/in: Andreas Schild

Bern, 19. September 2006

KREISSCHREIBEN 5/2006

Sehr geehrte Damen und Herren

Unmittelbar nach einer Naturkatastrophe herrschen meist Chaos und Hektik. Das Schadensausmass ist unklar. Weitere Schäden müssen verhindert und die Grundfunktionen mit Provisorien wieder hergestellt werden. Über die Art der Instandstellungsarbeiten bestehen vorerst nur Mutmassungen. Die Krisenstäbe müssen sich erst einen Überblick verschaffen, Informationen ordnen, Prioritäten setzen, dringliche Massnahmen anordnen und koordinieren. Gleichzeitig verlangt die Öffentlichkeit bereits nach Informationen und die Amtsstellen müssen Zahlen und Angaben zum Verfahren liefern.

In der ersten Phasen der Rettung und der Räumung (Phase Einsatz) ist nur ein grober Überblick über die Schadenssituation möglich. Zuverlässige Schätzungen über das Ausmass und die Höhe der Schäden sind noch nicht vorhanden, da die Verantwortlichen noch längere Zeit mit vordringlicheren Arbeiten beschäftigt sind.

Neben den dringenden Arbeiten vor Ort müssen nun die Schäden aufgenommen, geschätzt und eingeteilt werden. Die Erfahrungen der letzten Grossereignisse haben gezeigt, dass bei den ersten Schätzungen grosse Differenzen und Unsicherheiten entstanden sind und die Zuständigkeiten für allfällige Unterstützungen unklar waren. Im Hinblick auf eine zuverlässigere Inventarisierung und koordinierte Abwicklung der finanziellen Unterstützung im Bereich Landwirtschaft umfasst dieses Kreisschreiben eine Zusammenstellung der verwendeten Begriffe, der gängigen Richtlinien und Beurteilungskriterien zur Unterstützung der Instandstellungsarbeiten sowie der im Laufe der letzten Ereignisse gesammelten Erfahrungen bei der Behandlung von Naturkatastrophen.

Dieses Kreisschreiben soll Ihnen bei der Vorbereitung von organisatorischen Massnahmen zur Bewältigung künftiger Naturkatastrophen eine administrative Orientierungshilfe geben. Es behandelt einen Teil aus der Phase der Vorsorge, welche heute neben der Prävention einen hohen Stellenwert im integralen Risikomanagement einnimmt. Dazu hat die nationale Plattform Naturgefahren PLANAT kürzlich im Auftrag des Bundesrats eine wegweisende Strategie entwickelt (www.planat.ch).

Bevor definitive Wiederaufbaumassnahmen ergriffen werden, sollten die Schadenursachen eingehend abgeklärt und die Chancen für eine nachhaltigere Lösung genutzt werden, indem die Grundsätze des modernen Risikomanagements und des Raumbedarfs für Fließgewässer beachtet werden. Diese begleitenden Grundsätze bilden nicht Gegenstand des vorliegenden Kreisschreibens. Wir verweisen dazu auf die einschlägigen Publikationen der PLANAT und des BAFU. Gleichzeitig sind aber auch sektorübergreifende Grundsätze zu beachten wie z. B. der sparsame Umgang mit landwirtschaftlichen Vorrangflächen.

Inhaltsübersicht

1	Einleitung	2
2	Grundlagen und Begriffe	3
2.1	Gesetzliche Grundlagen	3
2.2	Kantonale Bestimmungen	3
2.3	Allgemeine Definitionen	3
2.4	Ereignistypen	6
2.5	Schadentypen	6
3	Schadenerhebung (Inventarisierung)	7
3.1	Allgemeines	7
3.2	Schadenerhebung im Bereich landwirtschaftliche Strukturverbesserungen	7
4	Verfahren	9
4.1	Allgemeines	9
4.2	Subventionsverfahren im Bereich Strukturverbesserungen (Schema Beilage 2)	9
4.3	Verfahrensempfehlungen auf Kantonsstufe	11
5	Beitragsberechtigung	12
5.1	Örtliche Einschränkungen	12
5.2	Sachliche Einschränkungen	12
5.3	Beitragsberechtigte gemeinschaftliche Massnahmen	12
5.4	Beitragsberechtigte Kostenansätze	14
5.5	Bedingungen	14
6	Bundesleistungen	15
6.1	Maximale Höhe der normalen Bundesleistung	15
6.2	Zusatzbeitrag bei ausserordentlichen Naturereignissen	15
6.3	Weitere Unterstützungsmöglichkeiten	15

1 Einleitung

Zweck: Anleitung zur administrativen Bearbeitung von Unwetterschäden mit grossem Ausmass im Bereich Landwirtschaft bei der Unterstützung mit Bundesbeiträgen aus Strukturverbesserungskrediten (Vereinfachung, Harmonisierung).

Zielpublikum: Behörden von Kantonen und Bund, die im Bereich Landwirtschaft und Strukturverbesserungen tätig sind.

Inhalt: Übersicht, Voraussetzungen und Abläufe, Verfahrenskoordination, Regelung der Kostenaufteilung und Bestimmung der beitragsberechtigten Kosten (aus Bundessicht, von den Kantonen mit ihren eigenen Bestimmungen und nach ihren Bedürfnissen zu ergänzen).

Fokus: Die Abläufe sind ausgerichtet auf die administrative Bewältigung von regionalen Grossereignissen. Bei Ereignissen von lokaler Tragweite sind die Abläufe entsprechend zu vereinfachen.

2 Grundlagen und Begriffe

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Landwirtschaftsgesetz (LwG, 5. Titel, insbes. Art. 87 und 95) und Strukturverbesserungsverordnung (SVV, insbes. Art. 14 bis 17).

Bemerkungen: Der Bund kann im Rahmen der genehmigten Kredite Bundesbeiträge (Finanzhilfen) und zinslose Darlehen gewähren an Massnahmen zur Sicherung und Wiederherstellung von kulturtechnischen Anlagen und Kulturland. Die Unterstützungsmöglichkeiten beschränken sich mit Ausnahme der dörflichen Wasser- und Stromversorgungen auf Schäden in der landwirtschaftlichen Nutzfläche sowie im Sömmerungsgebiet. Die Behebung der Schäden geschieht in der Regel gemeinde- oder regionsweise im Rahmen von Gemeinschaftsunternehmen (Bauherr Gemeinde). Der Bundesbeitrag setzt eine angemessene kantonale Leistung voraus.

Die Kantone üben die Aufsicht während und nach der Ausführung aus, sie regeln das Verfahren und stellen den Kontakt zum Bund her. Der Bund kann jederzeit Kontrollen durchführen.

Die vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren wie Publikation und Baubewilligung sind grundsätzlich einzuhalten. Je nach Umfang und Art der Schäden kann dies in einem summarischen Verfahren geschehen. In Notsituationen, zur Instandstellung der Grundversorgung und zur Abwehr weiterer Schäden, kann vorzeitig mit den Instand- und -wiederherstellungsarbeiten begonnen werden.

Wichtig:

1. Bei vorzeitigem Baubeginn ist eine Genehmigung der zuständigen kantonalen Subventionsbehörde erforderlich. Diese muss daraufhin unmittelbar das Bundesamt für Landwirtschaft orientieren und um dessen Zustimmung ersuchen, damit später Subventionen gewährt werden können.
2. Da es sich um Finanzhilfen handelt, besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützung; diese ist abhängig von den verfügbaren Krediten und damit von der parlamentarischen Budgetdebatte.

2.2 Kantonale Bestimmungen

Die Kantone erlassen die konkreten Ausführungs- und Verfahrensbestimmungen.

2.3 Allgemeine Definitionen

Einsatz (Intervention)

Erste dringliche Arbeiten während und kurz nach dem Ereignis für Räumungen, zur unmittelbaren Gefahrenabwehr und Schadenminderung sowie für Provisorien zur Aufrechterhaltung der Grundversorgung; ausgeführt durch Feuerwehr, Zivilschutz, Gemeinderegiergruppen u.a..

Instandstellung

Provisorische Massnahmen zur Wiederherstellung der notwendigen Funktionalitäten, unter beaufsichtigtem Einsatz von Baumaschinen, ohne Projektierungsarbeiten.

Wiederaufbau

Definitive Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes beziehungsweise der Funktionalität, meist vorgängige Projektierungsarbeiten erforderlich; ausgeführt durch Bauunternehmung oder Baugruppe unter fachlicher Aufsicht (Räumung von Kulturland zählt stets zu den Wiederaufbaumassnahmen!).

Folgeprojekte

Massnahmen, die nach einer Katastrophe zur dauerhaften Erhöhung der Sicherheit oder des Ausbaustandards ergriffen werden; die entsprechenden Kosten bedeuten nicht einen direkten Schaden, sie sind somit in das ordentliche Investitionsprogramm einzureihen.

Bemerkungen: Bei der Erstaufnahme ist oft nicht klar, wie weit die nötigen Massnahmen unter den Begriff Wiederaufbau oder Folgeprojekt fallen. Im ersten Schritt sind alle absehbaren Massnahmen aufzulisten. Die Ausscheidung von Folgeprojekten und Massnahmen des Wiederaufbaus erfolgt im Zuge der Bereinigung. Bei Unklarheiten in der Abgrenzung kann für bauliche Massnahmen davon ausgegangen werden, dass Arbeiten, die nicht innerhalb der dem Ereignis folgenden 12 - 24 Monaten ausgeführt werden, als Folgeprojekten gelten. Wird eine zerstörte Baute mit verbesserten Funktionalitäten neu errichtet, können Anteile für Wiederaufbau und Folgeprojekte ausgedehnt werden. Folgeprojekte werden im ordentlichen Verfahren bewilligt und subventioniert.

Inventarisierung

Durch ausgebildete Schätzer kurz nach Ereignis aufgenommene systematische Schadenerhebung (Örtlichkeit, Schadentyp, und -art, Ausmass und Kostenschätzung); in mehreren Schritten verfeinert.

Triage

Zuteilung der erhobenen Schäden in Schadenstypen je nach den verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten (Bereichszuteilung in Wasserbau, Forst, Strassenbau, Landwirtschaft, Versicherungen bei Privatschäden usw.)

Schadensumme

Kosten zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

Bemerkungen: Da in der Regel ein Ersatz der geschädigten Güter vorgenommen werden muss, ist vom Ersatzbeschaffungswert auszugehen. Nicht einbezogen werden immaterielle Schäden (z.B. Kulturgüter). Die Schadensumme kann sich auf einen Bereich (z.B. Wasserbau), eine Gruppe von Betroffenen (Privatpersonen) oder einen Raum (Talschaft) beziehen. Der Bezugskreis muss angegeben werden.

Privatschäden

Schäden, die Privatpersonen oder Unternehmungen erleiden und deren Behebung in ihrer Verantwortung liegt.

Bemerkungen: sind in der Regel versicherbar. Ausgenommen sind Privatpersonen oder Unternehmen in Bereichen, die der Bund im Rahmen der ordentlichen Gesetzgebung besonders fördert (z.B. Land- und Forstwirtschaft).

Gesamtschaden

Schadenshöhe für die im Zusammenhang mit der Bewältigung des Ereignisses anfallenden Kosten für Rettung, Instandstellung und Wiederaufbau unter Einbezug der direkten Verluste (z.B. durch die Zerstörung der Ernte).

Indirekte Schäden

Durch das Schadenereignis verursachte Kosten und Verluste, die infolge der Schäden im Nutzungssektor entstehen. Vorwiegend handelt es sich dabei um Ertragsverluste und –ausfälle.

Beiträge Dritter

Zahlungen, die nicht von der öffentlichen Hand kommen: Versicherungsleistungen z. B. Hagel- und Grünlandversicherung, Spendengelder, Leistungen aus Haftung eines Verursachers, Elementarschädenfonds, gemeinnützige Organisationen wie Glückskette, Berghilfe, Rotes Kreuz usw..

Bemerkungen

1. Leistungen privater Versicherungen: gemäss den einschlägigen allgemeinen Versicherungsbestimmungen und Vereinbarungen im Rahmen der individuellen Versicherungspolice; in der Regel werden die Versicherungsleistungen auf Gebäudeschäden beschränkt, grundsätzlich kann die Leistung jedoch erweitert werden; zunehmend werden heute auch Gemeindeinfrastrukturen versichert.
2. Leistungen öffentlich-rechtlicher Versicherungsanstalten in Kantonen, in denen ein Versicherungsobligatorium besteht: im Rahmen der jeweiligen kantonalen gesetzlichen Bestimmungen; neben den Gebäudeschäden können in einem beschränkten Umfang Schäden an der Gebäudeumgebung mitversichert werden.
3. Leistungen der **Schweiz. Hagelversicherungsanstalt** im Rahmen der (genossenschaftlichen) Versicherungsbedingungen: Neben Schäden an bestimmten Kulturen und Ernten (abschliessend definiert) infolge plötzlicher, nicht voraussehbarer Ereignisse, können Schäden an Kulturland versichert werden; die Deckung beschränkt sich auf die reinen Räumungs- (Interventionen) und Wiederherstellungsmassnahmen mit Kostenlimite.
4. Entschädigungen des **Schweiz. Fonds für nichtversicherbare Elementarschäden** (Elementarschädenfonds) gemäss seinen Richtlinien: Es handelt sich um eine Stiftung gemäss Art. 80 ff ZGB, die limitierte Entschädigungen an weniger begüterte Privatpersonen entrichten kann für Räumungsarbeiten und Ernteverluste; meist beschränkt auf die ohne grosse Baumaschinen durchgeführte Feinräumung und Wiederansaat.

Bundesbeiträge für Strukturverbesserungen:

- **Ordentliche Bundesbeiträge:** Beiträge des Bundes, die im Normalfall ohne besondere Zuschläge dem betroffenen Gemeinwesen gewährt werden.
- **Maximale Bundesbeiträge:** unter Ausschöpfung der bestehenden Grundlagen des ordentlichen Rechtes maximal mögliche Beiträge des Bundes bei Katastrophenereignissen (unter Einbezug der für ausserordentliche Lagen gesetzlich vorgesehenen Zuschläge wie z.B. Zuschlag von 20 Prozent gemäss Wasserbaugesetz und LwG, **nicht für die kant. Leistung angerechnet**).

- **Ausserordentliche Beiträge:** für Bereiche ohne gesetzliche Grundlage im Rahmen einer Sonderbotschaft, vom Parlament für den speziellen Fall zu beschliessen.

Weitere Beiträge des BLW

Im Rahmen des Ermessensspielraumes kann das BLW entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen Direktzahlungen für temporär beeinträchtigte Flächen ausgerichtet werden. Für Beiträge zur Deckung von Ertragsausfällen, von Wertverminderungen oder zur Wiederanpflanzung zerstörter Kulturen bestehen keine ordentlichen Gesetzesgrundlagen.

Weitere Subventionsbereiche

Weitere Bundesstellen, die aufgrund sektorieller Bestimmungen Unterstützung leisten können: BAFU, ASTRA, BAV, usw.

Katastrophe

Ein in der Regel plötzlich und unerwartet eintretendes Ereignis, das Schäden grossen Ausmasses verursacht und Hilfe von aussen erfordert.

Notlage

Eine sich in der Regel vorhersehbar entwickelnde Lage, die mit den ordentlichen Verfahren nicht wirkungsvoll bewältigt werden kann.

Katastrophensituation

Notlage, die vom Bundesrat offiziell deklariert wird, begründet Auslösung der Maximalbeiträge.

2.4 Ereignistypen

Folgende Naturkatastrophenereignistypen und Schadensbilder werden unterschieden:

- **Unwetter / Hochwasser:** Überschwemmungen, Übersaarungen und Schlammablagerungen, Murgänge, Hangrutschungen, Gebäudeschäden
- **Lawinen:** Waldschäden (Schneisen), Schneeablagerungen mit Holz und Schutt, Druckschäden an Gebäuden
- **Stürme:** Waldschäden (Schneisen), Obstbäume, Gebäudeschäden

Bemerkungen: Oft ergeben sich kombinierte Schadensbilder. Je nach Ereignistyp liegt die Federführung beim Wasserbau oder beim Forst (beide BAFU). Die Landwirtschaft ist meist mitbetroffen und stark in Mitleidschaft gezogen. Eine enge Koordination mit den andern Stellen ist bei der Schadensbehebung, bei der Erhebung und bei der Administration der Unterstützung unerlässlich.

2.5 Schadentypen

In der Regel ergibt sich folgende Schadenssituation bei der Erhebung:

- **Personenschäden:** versicherbar
- **Privatschäden an Gebäuden:** versicherbar
- **Privatschäden an Vieh und Fahrhabe:** versicherbar
- **übergeordnete Infrastrukturen** wie Bahnen, Strassen, Energieübertragung, Kommunikation: in der Regel nicht versichert, da die Wiederherstellung gesetzlich geregelt ist

- **Gemeindeinfrastrukturen** wie Wasser- und Stromversorgung, Abwasser, Gemeindestrassen: grundsätzlich versicherbar, noch unüblich; z.T. beitragsberechtigt nach landw. Interesse
- **landwirtschaftlichen Infrastrukturen:** i.d.R. beitragsberechtigt
- **Kulturlandschäden** wie grossflächige Übersaarungen, Verluste durch Murgänge, Lawinen und Rutschungen; z.T. beitragsberechtigt je nach Angemessenheit (Kosten-Nutzen-Betrachtung)
- **Ernte- resp. Ertragsausfälle und –verluste:** z.T. versicherbar, nicht beitragsberechtigt

Bemerkungen: Die Kosten für die gemeinschaftliche Behebung von Kulturlandschäden und Schäden an landwirtschaftlichen Infrastrukturen in der Landwirtschaftszone sind gemäss LwG grundsätzlich beitragsberechtigt, da eine Versicherungslösung ausser in Intensivkulturen unverhältnismässig ist. Schäden auf einzelbetrieblicher Ebene sind in der Regel versicherbar (Gebäude, Vieh und Fahrhabe, Ernte- und Ertragsverluste sowie -ausfälle)

3 Schadenerhebung (Inventarisierung)

3.1 Allgemeines

Nach einer Katastrophe beschäftigen sich verschiedene Institutionen mehr oder weniger koordiniert mit Schadensinventaren: Gemeinden, kantonale Stellen, Bund, Versicherungen, Fonds für nichtversicherbare Elementarschäden. Die Inventare sind anschliessend miteinander abzugleichen (Doppelspurigkeiten abbauen, Zuständigkeiten klären) und zu berichtigen (Örtlichkeiten, Ausmasse, Kosten)

Bemerkungen: Der Bundesrat verlangt eine erste Übersicht über die Schadenssituation und über das Schadenausmass im öffentlichen Bereich. Je nach Katastrophenart beauftragt er das BAFU mit der Koordination auf Bundesstufe. Das zuständige Amt nimmt mit den betroffenen Kantonen Kontakt auf zur Inventarisierung der Schäden. Gemeinden, kantonale Schätzungskommissionen oder die mit den Aufräumarbeiten beschäftigten Ingenieurbüros befassen sich anschliessend mit der gemeindeweisen Inventarisierung nach einem vorgegebenen Schema. Dabei geht es primär um eine kartografische Darstellung mit Klassierung, Kurzbeschreibung und Kostenschätzung der Schäden.

Der Elementarschädenfonds beauftragt oft Schätzungsexperten der Hagelversicherung mit der Aufnahme der Kulturlandschäden und Ernteverluste der Privaten. Versicherungen setzen eigenen Experten ein.

3.2 Schadenerhebung im Bereich landwirtschaftliche Strukturverbesserungen

Übersichtsinventar: gemeindeweise Übersicht der von Gemeinde, Genossenschaften und Privaten eingegangenen Schadensmeldungen mit grober Kostenschätzung und ungefährender Lage in der LK (schnelle Übersicht über das Ausmass der Schäden); Grundlage für den formellen Antrag zum vorzeitigen Arbeitsbeginn (Wochen nach dem Ereignis).

Bereinigtes Inventar: gemeindeweise, nach Schadentyp geordnetes und systematisch nummeriertes Inventar mit bereinigter Kostenschätzung und Übersichtsplänen und -karte; Grundlage für das Beitragsgesuch (Monate nach dem Ereignis).

Angaben in Tabellenform von Schadentyp, Ausmass und Kosten sowie kurze Schadensbeschreibung; Ausscheidung nach den 3 Beitragszonen. Bei Grossereignissen können mehrere über das Gemeindegebiet verstreute Schäden des gleichen Schadentyps für die Beschreibung zusammengefasst werden.

Systematisierungsmöglichkeit nach Schadentypen (gemäss Standardformular BAFU) :

Nr.	Schadentyp	Nr.	Schadenart
1	Kulturtechnische Bauten	1.1	Wege und Brücken
		1.2	Bewässerungsanlagen
		1.3	Entwässerungsanlagen
		1.4	landwirtschaftliche Kleingewässer
		1.5	übrige
2	Gemeindeinfrastrukturen	2.1	Wasserversorgungen
		2.2	ev. Stromversorgungen
		2.3	weitere
3	Kulturlandschäden	3.1	überschwemmt
		3.2	übersaart, schuttbedeckt
		3.3	weggeschwemmt (Verlust)
		3.4	weggerutscht (Erdrutsch)

Bemerkungen: Um Doppelspurigkeiten wie auch Lücken bei den Erhebungen zu vermeiden, wird für den Bereich Landwirtschaft eine eigene gemeindeweise Erhebung in einem Standardformular empfohlen. Die eigene Erhebung ist meist notwendig, da andere Erhebungen den Bereich Landwirtschaft nicht vollständig abdecken. Andererseits ist zu erwarten, dass infolge der Abgrenzungsschwierigkeiten gewisse Schäden, namentlich im Gewässerbereich, doppelt erfasst werden. Die hauptsächlichsten Abgrenzungsprobleme ergeben sich in überschwemmtem und übersaartem Kulturland gegenüber den allenfalls durch die Privaten in Eigenregie ausgeführten Feinräumungsarbeiten sowie gegenüber dem Wasserbau oder bei Schäden an kleinen Gerinnen und deren Umgebung. Auf kantonaler Stufe soll eine vernünftige, sachdienliche Aufteilung angestrebt werden.

Bei Grossereignissen sind die kantonalen Amtsstellen oft personell überfordert. Empfehlenswert ist der Beizug von spezialisierten Gemeindeingenieuren bereits bei der Inventarisierung.

Wenn die Unsicherheiten gross sind, können drei Zuverlässigkeitsstufen verwendet werden:

1. Schadenkategorie, -ausmass und Kosten abschätzbar, Beitragsberechtigung unbestritten
2. Schadenkategorie klar, Beitragsberechtigung wahrscheinlich, Ausmass und Kosten noch offen
3. Unklare Situation betr. Massnahmen, Ausmass und Kosten oder Abgrenzungsprobleme

Abschlussinventar: Zusammenstellung der ausgeführten Arbeiten nach Abschluss der Instandstellungs- und Wiederaufbaumassnahmen als Grundlage für die Schlussabrechnung und gestützt auf Original-Rechnungs- und -Zahlungsbelege (1-2 Jahre nach dem Ereignis).

Spezielle Aufgaben der zuständigen kantonalen Fachstelle

- Einleiten und Überwachen der Inventarisierung
- Koordination von Instandstellungsarbeiten und Inventarisierung mit beteiligten Amtsstellen
- Anleiten der mit der Inventarisierung betreuten Gemeinden, Schätzer, Ingenieure: Definition aufzunehmender Schadentypen, Grundsätze Triage und Bereichszuteilung, Trennen von Ertrags- und Ernteauffällen sowie Feinräumung, Aufteilen in Instandstellung, Wiederaufbau und Folgeprojekte
- Eigener Augenschein auf den Schadenplätzen
- systematisches Sammeln der eingehenden Meldungen (einheitliches Nummerierungssystem mit Bereichs- und Laufnummer)
- Kontrolle und Korrektur der Bereichszuweisung in Absprache mit den mitbetroffenen Amtsstellen und Bereichen (Wasserbau, Strassen, öffentliche Bauten, Wald, nicht versicherbare Elementarschäden, Versicherungen, Hilfsorganisationen usw.).
- Überprüfen und Bereinigen der Inventare (Vollständigkeit, Lage, Ausmasse und Kosten)

4 Verfahren

4.1 Allgemeines

In der Regel wird nach Grossereignissen vom Bundesrat ein federführendes Amt bestimmt (BAFU), welches die Erhebung und Unterstützung koordiniert und eine Schadensbilanz, eine Ursachenanalyse sowie einen Erfahrungsbericht erstellt. Für die Inventarisierung stellt das BAFU den Kantonen einen Satz von Excel-Tabellen zur Verfügung.

Die Unterstützung in den einzelnen betroffenen Bereichen richtet sich nach den sektoriellen Bestimmungen (Verfahren, Beitragsbemessung)

Allfällige Zusatzkredite auf Bundesstufe werden koordiniert im Nachtragsverfahren beantragt.

Über allfällige Sonderkredite (mit Botschaft an das Parlament) kann erst nach Vorliegen der exakten Restkosten entschieden werden.

4.2 Subventionsverfahren im Bereich Strukturverbesserungen (Schema Beilage 2)

1. Erste Meldung resp. Anfrage des Kantons beim BLW zur Verfahrenseinleitung
2. Erstellen des Übersichtsinventars und Einleiten der Bewilligung zum vorzeitigen Arbeitsbeginn für die Notarbeiten (Instandstellungsmassnahmen) auf kantonaler Stufe
3. Gesuch um vorzeitigen Arbeitsbeginn des Kantons beim BLW für die Instandstellungsmassnahmen aufgrund des Übersichtsinventars mit LK-Ausschnitt (Sammelgesuch oder gemeindeweise)
Bemerkungen: Die Art der vorzeitig begonnenen Arbeiten ist konkret zu beschreiben und zu begründen. In Frage kommen Räumungsarbeiten und provisorische Sicherungsarbeiten zur Behebung von Gefahr für Menschen und Tiere, zur Aufrechterhaltung der Grundbewirtschaftung und zur Abwehr weiterer Schäden. Für die Räumung von Kulturland ist ein vorzeitiger Arbeitsbeginn nicht angezeigt.
4. Disposition der Wiederaufbaumassnahmen in Zusammenarbeit mit Gemeinden und Vertrauensingenieuren, Regeln der kantonalen baurechtlichen Fragen (Ausschreibung, Bewilligung, Mitberichte)

5. Bereinigen des Inventars durch den Kanton und Absprache der Verfahrensmodalitäten und Wiederaufbaumassnahmen mit dem BLW, Vorbescheid über Beitragsberechtigung, Beitrags-satz und kantonale Leistung, allenfalls Vorbescheid über einen Zusatzbeitrag gemäss Art. 95 Abs. 3 LwG
6. Enge Betreuung und Aufsicht über die Wiederinstandstellungsmassnahmen durch Amtsstelle oder Vertrauensingenieur, Kontrolle und Visierung der Rechnungs- und Zahlungsbelege
7. Beitragsgesuch des Kantons aufgrund des bereinigten Inventars: erfolgt je nach Schadenum-fang pro Gemeinde oder als Sammelprojekt pro Region oder Teilregion; Beitragsgesuch und Gesuch für eine erste Tranche mit folgenden Unterlagen (Monate nach dem Ereignis):
 - kantonaler Genehmigungs- und Kreditbeschluss, der den Anforderungen von Art. 12 und 12a NHG genügt (Einsprache- resp. Beschwerdefrist beachten); auf eine Publikation nach Art. 97 Abs. 3 LwG kann verzichtet werden, wenn das Objekt (z.B. Weg) bereits früher ein-mal gestützt auf Art. 12 resp. 12a NHG publiziert worden ist, und es exakt in den früheren Zustand wiederhergestellt wird
 - Mitbericht der zuständigen kantonalen Fachstelle, falls Bundesinventare oder andere Fach-bereiche betroffen sind
 - pro Gemeinde bereinigtes Inventar nach Schadentypen (dazu ist eine gut strukturierte und codierte Schadensnummerierung unerlässlich)
 - Ausschnitt der LK mit eingetragenen Schadensstellen (mit Bezug zum Detailinventar)
 - Bereinigter Gesamtkostenvoranschlag
 - allfällige Pläne und Kostenvoranschläge für einzelne Massnahmen
 - Bericht u.a. zur Bereichszuteilung (Verhinderung von Doppelsubventionen); wird für ein Ob-jekt auch um Unterstützung aufgrund eines anderen Bundesgesetzes oder aus dem Ele-mentarschädenfonds nachgesucht, sind Bauherr und Kanton verpflichtet, dies zu melden (Art. 12 Abs. 3 Subventionsgesetz)
8. Absichern der Finanzierung: Einleiten der Nachtragskreditverfahren in Absprache mit den betei-ligten Amtsstellen; über Möglichkeit und Notwendigkeit von Bau- oder Investitionskrediten ent-scheidet der Kanton nach Rücksprache mit dem BLW
9. Beitragszusicherung des BLW in Absprache mit den mitbetroffenen Bundesstellen, falls Bun-desinventare betroffen sind im vereinfachten Mitberichtsverfahren
10. Zusicherung weiterer Tranchen je nach Arbeitsfortschritt und aufgrund des ausgewiesenen Finanzbedarfs (das bereinigte Inventar wird dazu ständig nachgeführt)
11. Schlussbeitrags- und -abrechnungsgesuch des Kantons mit den üblichen Formularen nach Abschluss der Wiederherstellungsarbeiten aufgrund der tatsächlichen beitragsberechtigten Kos-ten - aus Gründen der Kreditbewirtschaftung in der Regel ein bis zwei Jahre nach dem Ereignis, in begründeten Ausnahmefällen kann die Abrechnungsfrist verlängert werden - mit folgenden Unterlagen:
 - Schlussbericht des Kantons
 - definitive Landeskartenausschnitte pro Gemeinde mit durchnummerierten Schadenstellen
 - Fotomaterial (vor – nach Wiederherstellung) wo vorhanden
 - definitive Inventarblätter pro Gemeinde mit Nummerierung gemäss LK-Ausschnitt
 - Kostenzusammenstellung Bereich Landwirtschaft (mit nachgeführtem Abschlussinventar)
 - Grundbuchanmerkung oder Garantieerklärung
12. Ev. Stichprobenkontrolle und Erfahrungsaustausch im Sinne von Art. 29 SVV vor der Schluss-abrechnung

4.3 Verfahrensempfehlungen auf Kantonsstufe

Vorsorge

Verfahrensabläufe mit Gemeinden, Gemeindeingenieuren und Schätzern im Voraus generell regeln

Koordination

Nach Katastrophenereignis: zentrale kantonale Koordinationsstelle, die mit mitbeteiligten Fachstellen und Bund koordiniert

Inventarisierung

durch die Gemeinden im Auftrag und unter Aufsicht des Kantons, ev. unter Beizug eines geeigneten Gemeindeingenieurs oder ausgebildeter Schätzers, nach einheitlichen Vorgaben (vorgegebenes Formular, klare Anweisungen und Definitionen)

Arbeitsausführung

Als gemeinschaftliche Massnahmen durch das territorial betroffene Gemeinwesen, Bauherr vorzugsweise Gemeinde; Bauleitungsmandat empfohlen an Ingenieurbüro möglich für mehrere Gemeinden (Gemeindeingenieur) oder an Revierförster

Oberaufsicht und Kontrollen

- Aufsicht und Rechnungskontrolle durch die zuständige Dienststelle
- Verkehr mit zuständiger Bundesstelle direkt durch die zuständige kantonale Dienststelle
- pro Gemeinde **eine** Bauaufsicht und Koordinationsstelle

Baustellenorganisation

- Mandatserteilung durch Werkträger,
- Beizug Ingenieurbüro bei Projektierungserfordernis, Tarife in Beachtung der ausgehandelten Rabatte
- Arbeitsausführung in Regie, sofern Bau- und Abrechnungskontrolle vor Ort sichergestellt
- Offerteinholung, soweit Hauptquantitäten devisierbar sind

Abrechnungswesen

- Rechnungsvisa durch Werkträger oder Vertrauensingenieur
- Administrative Abwicklung in der Regel über Standortgemeinde (ev. über betroffene Gemeinde bei territorialen Überschneidungen)
- Zahlungsanweisung durch kant. Koordinationsstelle nur aufgrund Visa der zuständigen Amtsstelle
- Restkostenbelastung durch Kanton via Gemeinde an Werkträger, über Gemeinde-, Bereichs- und Laufnummer

Subventionierungsart

- Beitragsgewährung getrennt nach einzelnen Bereichen (mit unterschiedlichen Ansätzen)
- Im Bereich Strukturverbesserungen ist ein kantonaler Einheitsbeschluss möglich aufgrund allfälliger kant. Genehmigungsverfahren (für Projekte, die im normalen Baubewilligungsverfahren abgewickelt worden sind) oder für Sammelprojekte aufgrund eines kantonalen Gesamtbeschlusses, der Art. 97 LwG und Art. 12 resp. 12a NHG erfüllt.

5 Beitragsberechtigung

5.1 Örtliche Einschränkungen

Unterstützungsmöglichkeiten sind beschränkt auf die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) und die Sömmerungsgebiete, d.h. Schäden in Bauzonen und in nichtkultiviertem Land sind nicht beitragsberechtigt (ausgenommen allenfalls Gemeindewasserversorgungen).

5.2 Sachliche Einschränkungen

Grundsätzlich werden nur Schäden unterstützt, die direkt mit der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung verbunden sind.

Nicht beitragsberechtigt:

- versicherbar und üblicherweise versichert, wie beispielsweise das Pflanzmaterial (Überprüfung besonders bei Infrastrukturanlagen wie Wasser- und Stromversorgungen)
- Werke im Eigentum von nichtlandwirtschaftlichen Trägerschaften, von Kantonen oder des Bundes
- Werke, die aufgrund von Vorschriften oder Vereinbarungen durch nichtlandwirtschaftliche Institutionen zu betreiben und zu unterhalten sind (z. B. durch Kraftwerke)
- falls Behebung unangemessene Kosten oder unzulässige Beeinträchtigungen, beispielsweise von Schutzobjekten, verursachen würde
- Massnahmen, die über die reine Wiederherstellung für die ursprüngliche Zweckbestimmung hinausgehen (nur Räumung und Wiederinstandstellung, Verbesserungen über Folgeprojekte)
- falls weder Originalrechnungs- und Zahlungsbelege noch Ausführungsbestätigung vorliegen
- in Eigenregie instandgestellte Privatschäden und Feinräumungsarbeiten, Neuansaat und Ernteaussfall

Bemerkungen:

1. Nicht beitragsberechtigt sind die während des Ereignisses durchgeführten Notstandsarbeiten (sog. Interventionskosten) zur unmittelbaren Gefahrenabwehr und Aufrechterhaltung der kommunalen Grundfunktionen sowie die Kosten von Militär- und Zivilschutzzeinsätzen.
2. Bei nichtlandwirtschaftlichen Mitinteressen sind nichtbeitragsberechtigte Kosten nachvollziehbar, ev. pauschal, auszuscheiden.
3. Die Wiederherstellung landwirtschaftlicher Gebäude (inkl. Alpgebäude) kann nicht mit Finanzhilfen unterstützt werden. Diese Schäden sind versicherbar und der Gebäudeversicherung anzu-melden. Ausnahmen sind möglich, sofern an Stelle einer Wiederherstellung im engeren Sinne eine eigentliche Strukturverbesserung tritt, wie z. B. eine Verlegung des Betriebsstandortes oder eine Zusammenlegung von Gebäuden.

5.3 Beitragsberechtigte gemeinschaftliche Massnahmen

Wichtig: stets prüfen, ob eine Wiederherstellung noch sinnvoll ist oder ein neukonzipiertes Gemeinschaftsprojekt im Sinne eines Folgeprojektes angezeigt ist.

Kulturtechnische Bauten

Wiederherstellung von kulturtechnischen Anlagen wie Wegebauten, Be- und Entwässerungsanlagen, Vorfluter und Wasserableitungen, Infrastruktureinrichtungen auf Alpen (ohne Gebäude) u. dgl., insbesondere:

beim Wegebau:

- subventionierte Güter- und Bewirtschaftungswege inkl. Brücken und Kunstbauten
- öffentliche alte Talwege und Strassen inkl. Brücken, die für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung unerlässlich sind
- öffentliche Alp- und Viehtriebwege inkl. Brücken, sofern zur landw. Bewirtschaftung benutzt

bei wasserbaulichen Massnahmen:

- subventionierte Entwässerungseinrichtungen wie Sammel- und Drainageleitungen, Schächte, landwirtschaftliche Kleingewässer (Q kleiner 10 m³/sec) und Entwässerungskanäle, bei geschlossenen Leitungen Ausdolungen bevorzugen (ev. als Folgeprojekte).
- Bewässerungseinrichtungen: Fassungen, Entsander und Hauptzuleitungen (Suonen), Speicher, subventionierte ortsfeste Verteilanlagen

bei subventionierten Trinkwasserversorgungen sowie Stromversorgungen: Weiler und Voralpen unproblematisch.

Ländliche Gemeindeinfrastrukturen

Wiederinstandstellung von Gemeindewasserversorgungen im Berg- und Hügellgebiet in finanzschwachen Gemeinden mit einem angemessenen Anteil an landwirtschaftlichen Anschlüssen, fallweise abzuklären.

Bemerkungen: Die im Normalfall restriktiven internen Richtlinien würden in den betroffenen Gemeinden aufgrund des zurückgegangenen landwirtschaftlichen Anteils nur in wenigen Fällen eine Unterstützung erlauben. Je nach Betroffenheit der Landwirtschaft durch die Schäden kann eine grosszügigere Auslegung geprüft werden, wenn entsprechende Mittel zur Verfügung stehen. Vorbehalt: heute ev. versicherbar.

Kulturlandschäden

Grobräumung und Wiederherstellung von Hangrutschungen und übersaartem oder überschwemmtem Kulturland durch das Gemeinwesen, unter Einsatz grosser Baumaschinen (Unternehmerausführung).

Bemerkungen:

1. Gravierende Kulturlandschäden auf Privatland, die den Einsatz grösserer Maschinen verlangen, werden im Rahmen der gemeinde- oder regionenweise abgewickelten Gemeinschaftsunternehmen subventioniert
2. Verhältnismässigkeit der Massnahmen im Rahmen der heutigen Agrarpolitik (Kosten – Ertragswert) beachten, in der Regel beschränkt auf Acker- und Wiesland resp. auf existentielle Betriebsflächen und maximal bis zum 8-fachen Ertragswert; je nach Umfang und Bodenwert müssen Verzicht- resp. Ökologisierungslösungen in Betracht gezogen werden; Räumung von Weiden und Alpen werden in der Regel nicht unterstützt.
3. Ausscheiden der vom Elementarschädenfonds unterstützten, nichtversicherbaren Kulturlandschäden wie Feinräumung und Wiederansaat durch die Privaten. Die Gemeinden müssen die entsprechenden Schäden der Privaten jeweils anmelden und koordinieren.

Sicherungsarbeiten:

Massnahmen zur Sicherung von landwirtschaftlichen Gebäuden und kulturtechnischen Anlagen (Gefahrenabwehr), meist erst im Rahmen von Folgeprojekten.

Bemerkungen: Für Sicherungsarbeiten zugunsten von Baugebieten und Verkehrsträgern gilt auch in der Landwirtschaftszone das Waldgesetz (Art. 19 WaG).

Privatschäden (einzelbetriebliche Massnahmen):

Zur Überbrückung kurzfristiger Finanzierungsengpässe könnten gestützt auf Art. 78 LwG zinslose Darlehen in Form von Betriebshilfen gewährt werden

5.4 Beitragsberechtigte Kostenansätze

- Regietarife für Baumeisterarbeiten: Regietarife minus 10% für Löhne, minus 20% für Maschinen resp. gemäss Vereinbarungen des Kantons
- Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen: FAT- Ansätze minus 10%
- Projektierung, Bauleitung und Aufsicht: KBOB-Ansätze minus 10% für Ingenieure resp. gemäss Vereinbarungen des Kantons
- falls von der Gemeinde besoldete Ingenieure eingesetzt werden: ausgewiesene Lohnkosten, im Maximum die Hälfte der KBOB-Ansätze
- Entschädigungen für Behördenmitglieder können nur anerkannt werden, falls sie neben der üblichen Behördentätigkeit noch echte Bauleitungsfunktionen übernehmen
- Gemeindearbeitergruppen: ausgewiesene Lohnkosten, inkl. allfällige Maschinenmieten
- Forstregiegruppen: anerkannte und verrechnete Forsttarife, inkl. allfällige Maschinenmieten
- Helikopter- und Spezialtransporte: vorgängig sind spezielle einheitliche Regelungen auszuhandeln

5.5 Bedingungen

Die Belange der Raumplanung, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Gewässerschutzes und allfälliger weiterer Schutzbereiche sind bereits bei den Instandstellungsarbeiten zu beachten und bei der Disposition der Wiederaufbauarbeiten stets zu wahren. Die entsprechenden kantonalen Fachstellen sind beizuziehen.

Mit der Unterstützung der Wiederaufbauarbeiten sind Massnahmen zur angepassten Folgebewirtschaftung verknüpft, welche sich risikomindernd auswirken und ihrerseits auf das immer noch vorhandene Gefährdungspotential ausgerichtet sind.

6 Bundesleistungen

6.1 Maximale Höhe der normalen Bundesleistung

Zur Zeit gelten folgende normale maximale Beitragssätze in Prozent der beitragsberechtigten Kosten für Wiederherstellungen als gemeinschaftliche Massnahmen in finanzschwachen Kantonen (Abstufung nach unten je nach Finanzkraft der Kantone und Gemeinden, wird mit NFA vermutlich ab 1.1.2008 geändert):

- Beitragszone 3 (BZ 2-4,Sö): bis 46 % (36 plus 10% Zuschlag bei ausserordentlicher Belastung)
- Beitragszone 2 (BZ 1, Hügelzone): bis 42 % (32 plus 10% Zuschlag bei ausserordentlicher Belastung)
- Beitragszone 1 (Tal): bis 38 % (28 plus 10% Zuschlag bei ausserordentlicher Belastung, keine Beiträge für Wasser- und Stromversorgungen).

Bemerkungen: Kantonale Leistung gemäss Art. 20 SVV für finanzschwache Kantone: 70% des normalen Bundesbeitrages ohne Zuschläge. Ob Beiträge anderer Institutionen angerechnet werden können, ist jeweils abzuklären.

Sind Objekte in mehreren Beitragszonen betroffen, kann der Grundbeitrag für ein Sammelprojekt anteilmässig gemittelt werden.

6.2 Zusatzbeitrag bei ausserordentlichen Naturereignissen

Voraussetzungen:

- Normale Unterstützungsmöglichkeiten und Beiträge Dritter ausgeschöpft
- Eigene Finanzierungsmöglichkeiten (Private, Gemeinden, Kanton) bis zum Zumutbaren ausgeschöpft
- Anerkennung der Katastrophensituation durch den Bundesrat
- Entsprechende Zusatzkredite durch Parlament zur Verfügung gestellt

Bemerkungen: Für Bodenverbesserungen zur Behebung besonders schwerer Folgen von ausserordentlichen Naturereignissen kann der Bund einen **Zusatzbeitrag** von höchstens 20 Prozent gewähren, wenn die erforderlichen Arbeiten auch bei angemessener Beteiligung des Kantons, der Gemeinden und öffentlich-rechtlicher Fonds nicht finanziert werden können (Art. 95 Abs. 3 LWG). Dieser zurückhaltend angewendete Zusatzbeitrag setzt einen Vorentscheid voraus, der vom BLW erst aufgrund eines ersten bereinigten Schadeninventars gefällt werden kann, sofern der Bundesrat die Katastrophensituation erklärt hat. Eine kant. Gegenleistung auf den Zusatzbeitrag ist nicht erforderlich, da der Kanton in der Katastrophensituation finanziell überfordert ist.

6.3 Weitere Unterstützungsmöglichkeiten

Zur Überbrückung der unmittelbaren finanziellen Engpässe kann der Kanton im Einvernehmen mit dem BLW den betroffenen Gemeinwesen im Berggebiet gestützt auf Art. 107 LWG auch **Baukredite** gewähren an die gemeinschaftlich durchgeführten Wiederinstandstellungen.

Zur Überbrückung kurzfristiger Finanzierungsengpässe bei Schäden von einzelnen Landwirten können auch zinslose Darlehen in Form von **Betriebshilfen** gewährt werden.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Jörg Amsler
Leiter Abteilung Strukturverbesserungen

Beilage(n):

1. Zeitlicher Ablauf
2. Verfahrensablauf
3. Schema zur Triage

Beilage 1: Zeitlicher Ablauf

	Phasen	Gemeinde	Kanton	Bund
Stunden	Ereignis Einsatz	Rettung Spontanhilfe Sofortmassnahmen Gefahrenabwehr		
Tage	Organisierte Hilfe	Sofortmassnahmen Schadenminderung Schadenmeldung	Einsatz Krisenstab Sofortmassnahmen	Militärhilfe Grundlagen der Schadenermittlung
Wochen	Instandstellung	Instandstellung der Funkti- onalitäten Schadenschätzung	Schadenübersicht (Übersichtsinventar) Vorzeitiger Baubeginn Ermittlung Gesamt- schaden (Kosten)	Bereichsweise Abklä- rung der ordentlichen Bundesbeiträge
Monate bis i.d.R. 2 Jahre	Wiederaufbau	Projektierung und Ausfüh- rung des Wiederaufbaus Einreichen der Abrech- nungen	Bereinigtes Inventar Bewilligungsverfahren Beitragsgesuche Bereinigtes Inventar Restkostenermittlung eventuell Antrag um a.o. Beiträge Abschlussinventar Kontrolle, Einreichen der Schlussabrech- nungen	Prüfung und Beitrags- zusicherung Ausrichten von Teil- zahlungen Prüfung gemäss Kri- terienkatalog, Entscheid Nachtrags- und Sonderkredite Auszahlung gemäss Abrechnung
Jahre	Folgeprojekte		normales Verfahren	

Beilage 2: Verfahrensablauf

Nr.	Zeit	Tätigkeit	Bemerkungen
1	Tage	Erste Meldung resp. Anfrage des Kantons beim BLW	zur Verfahrenseinleitung
2	Wochen	Erstellen des Übersichtsinventars und Einleiten der Bewilligung zum vorzeitigen Arbeitsbeginn auf kantonaler Stufe	für die Notarbeiten (Instandstellungsmassnahmen)
3	1 Monat	Gesuch um vorzeitigen Baubeginn des Kantons beim BLW für die Instandstellungsmassnahmen aufgrund des Übersichtsinventars mit LK-Ausschnitt (Sammelgesuch oder gemeindeweise)	Art der vorzeitig begonnenen Arbeiten ist konkret zu beschreiben: Räumungsarbeiten und provisorische Sicherungsarbeiten zur Behebung von Gefahr für Menschen und Tiere, zur Aufrechterhaltung der Grundbewirtschaftung und zur Abwehr weiterer Schäden
4	1 -3 Monate	Disposition der Wiederaufbaumassnahmen in Zusammenarbeit mit Gemeinden und Vertrauensingenieuren, Regeln der kantonalen baurechtlichen Fragen	Ausschreibung, Bewilligung, Mitberichte
5	3 -6 Monate	Bereinigen des Inventars durch den Kanton und Absprache der Verfahrensmodalitäten und Wiederaufbaumassnahmen mit dem BLW, Vorbescheid über die Beitragsberechtigung und den Beitragssatz,	allenfalls Vorentscheid über einen Zusatzbeitrag gemäss Art. 95 Abs. 3 LwG
6	Monate	Enge Betreuung und Aufsicht über die Wiederinstandstellungsmassnahmen durch Amtsstelle oder Vertrauensingenieur,	Kontrolle und Visierung der Rechnungs- und Zahlungsbelege
7	3 -6 Monate	Beitragsgesuch des Kantons aufgrund des bereinigten Inventars, Gesuch für eine erste Tranche	je nach Schadenumfang pro Gemeinde oder als Sammelprojekt pro Region oder Teilregion
8	3 – 6 Monate	Absichern der Finanzierung, Einleiten der Zusatz- und Nachtragskreditverfahren, Absprache mit den beteiligten Bundesstellen	Bau- oder Investitionskrediten (Kanton nach Rücksprache mit dem BLW)
9	3 -6 Monate	Beitragszusicherung des BLW in Absprache mit den mitbetroffenen Bundesstellen	falls Bundesinventare betroffen sind im vereinfachten Mitberichtsverfahren
10	1 Jahr	Zusicherung weitere Tranchen je nach Arbeitsfortschritt und aufgrund des ausgewiesenen Finanzbedarfs	Ständige Nachführung des bereinigten Inventars
11	1 – i.d.R. 2 Jahre	Abschlussinventar, Schlussbeitrags und - abrechnungsgesuch des Kantons nach Abschluss der Wiederherstellungsarbeiten	mit den üblichen Formulare aufgrund der tatsächlichen beitragsberechtigten Kosten
12	1 – 2 Jahre	Ev. Stichprobenkontrolle und Erfahrungsaustausch im Sinne von Art. 29 SVV vor der Schlussabrechnung	

Anhang 3: Schema zur Triage

